

dem Gegenstand des Streitfalles nicht genügend vertraut war oder die von dem staatlichen Vertragsgericht angeforderten Schriftstücke nicht beigebracht wurden.

(3) Abs. 2 findet bei Ausbleiben von Sachverständigen, Zeugen oder Schiedsrichtern entsprechende Anwendung.

§ 17

Protokoll über die Verhandlung

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen des Vorsitzenden der Schiedskommission, der Schiedsrichter und des Protokollführers;
3. die Bezeichnung des Schiedsstreites;
4. die Namen der erschienenen Partner und ihrer Vertreter;
5. die Namen anderer an der Verhandlung mitwirkender Personen.

(2) - Durch Aufnahme in das Protokoll sind insbesondere festzustellen:

1. die Anträge der Partner;
2. der für die Entscheidung wesentliche Inhalt der Beweisaufnahme;
3. die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse;
4. die Entscheidung, die das Verfahren beendet (§ 19 Abs. 2).

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Schiedskommission und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18

Vorverhandlung

Die Vorverhandlung dient der Aufklärung des Sachverhalts durch Anhören eines oder beider Partner, von Zeugen oder Sachverständigen vor der mündlichen Verhandlung. Die Bestimmungen der §§ 13 bis 15, des § 16 Absätze 2 und 3 und des § 17 finden entsprechende Anwendung.

4. Abschnitt

Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes

§ 19

Grundsatz

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, der Beweisaufnahme und sonstiger von ihm getroffener Feststellungen zu entscheiden.

(2) Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes, die ein Verfahren beenden, sind Schiedssprüche, Feststellungsbescheide, Leistungsaufforderungen und Einstellungsbeschlüsse. Einigungen, die ein Verfahren beenden, sind Schiedssprüchen gleichgestellt.

(3) Jeder Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes, außer Einigungen, muß eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt werden.

§ 20

Schiedsspruch nach mündlicher Verhandlung

(1) Schließt die mündliche Verhandlung mit einem Schiedsspruch, so ist die Formel des Schiedsspruches zu verlesen; die wesentlichen Gründe des Schiedsspruches sind mündlich bekanntzugeben.

(2) Die Formel des Schiedsspruches umfaßt die Entscheidung in der Hauptsache und die Entscheidung über die Kosten.

(3) D&r Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu unterschreiben. Er enthält:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichtes und die Besetzung der Schiedskommission;
2. die Bezeichnung der Partner einschließlich der in das Verfahren Einbezogenen;
3. die Formel des Schiedsspruches;
4. eine gedrängte Wiedergabe des Sachverhalts unter Angabe der Sachanträge der Partner;
5. die Gründe, in denen das Ergebnis einer Beweisurteilung zu würdigen ist; sie müssen die gesetzlichen Bestimmungen enthalten, auf die sich die Entscheidung stützt.

(4) Eine vollständige Ausfertigung des Schiedsspruches ist innerhalb zweier Wochen nach Verkündung den Partner! und den in das Verfahren Einbezogenen zuzustellen.

(5) Die Bezirksvertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen haben dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht eine Durchschrift des Schiedsspruches zu übersenden.

§ 31

Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung

Das Staatliche Vertragsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Partner dem zustimmen und das Ergebnis der Sachaufklärung zu einer solchen Entscheidung ausreicht. In diesem Falle bedarf es der Hinzuziehung von Schiedsrichtern nicht.

§ 22

Teilentscheidung

Das Staatliche Vertragsgericht kann über den Grund einer geltend gemachten Forderung vorab entscheiden oder eine gesonderte Entscheidung über einen Teil der Forderung oder über eine von mehreren geltend gemachten Forderungen treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens der Schlußentscheidung vorzubehalten. Erübrigt sich eine Schlußentscheidung, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß ist der Einspruch zulässig.

§ 23

Ergänzung und Berichtigung von Schiedssprüchen

(1) Ist in dem Schiedsspruch ein Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise Übergangen worden, so ist der Schiedsspruch auf Antrag zu ergänzen. Der Antrag auf Ergänzung kann nur innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Schiedsspruches gestellt werden. Der Vorsitzende der Schiedskommission kann auch ohne Antrag ein Verfahren zur Ergänzung einleiten. Das Verfahren für die Ergänzung richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen.

(2) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind durch Beschluß zu berichtigen. Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig.

§ 24

Wirksamkeit von Entscheidungen

Entscheidungen sind mit ihrer Verkündung oder, sofern sie außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergehen, mit ihrer Zustellung wirksam.